



Passport for goods **LÄNDERINFORMATION**

## EUROPÄISCHE UNION

### 1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren
- Lebende Tiere

### 2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Sprache des jeweiligen Landes. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

### 3) Transit:

zugelassen

### 4) Anschlusscarnet:

möglich

### 5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

-

## 6) Länderspezifische Besonderheiten:

Es gelten die nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates.

### DÄNEMARK:

Für die Färöer-Inseln muss ein Carnet ATA beantragt werden.

Grönland akzeptiert keine Carnets ATA.

### ITALIEN:

Bevollmächtigter Vertreter - Bestätigung der ausstellenden Wirtschaftskammer erforderlich, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Inhaber jeden bevollmächtigten Vertreter betraut in Carnetangelegenheiten tätig zu werden.

Carnets ATA können von Carnetinhabern oder bevollmächtigten Vertretern verwendet werden. Der Name des bevollmächtigten Vertreters sollte im Feld B des Carnetdeckblattes und auf den Trennabschnitten aufgedruckt sein, andernfalls ist eine vom Inhaber auf den Vertreter ausgestellte Vollmacht an der Grenze erforderlich. Die Vollmacht muss von der ausstellenden Wirtschaftskammer abgestempelt werden, wenn nicht, im Feld B ist eindeutig "jeder berechnigte Vertreter", „any authorized representative“ angeführt wird!

Diese Vorschrift wird bei der Einreise über die Schweiz nach Italien oder im Flugverkehr aus einem Drittland kontrolliert. Wenn der Zusatz „any“ fehlt und keine Bestätigte Vollmacht vorliegt, wird der Vertreter an eine Spedition/Zollagenten verwiesen, was eine Zeitverzögerung und enorme Kosten verursacht.

### SPANIEN:

Für die kanarischen Inseln, die zwar zum Zollgebiet der EU gehören, nicht aber zum MwSt-Gebiet, kann ein Carnet ATA ausgestellt werden.

Ceuta und Melilla gehören zur EU, jedoch nicht zum Gebiet der Zollunion (sie erheben keine Zölle oder Mehrwertsteuer auf Importe). Beide Gebiete haben ihre eigenen Steuern, die als IPSI bezeichnet werden. Der Steuersatz dieser Steuer reicht von mindestens 0,5 % bis maximal 10 % des angegebenen Warenwerts (der allgemeine und am weitest verbreitete Steuersatz beträgt 10 %). Somit kann auch für diese beiden Gebiete ein Carnet ATA ausgestellt werden.

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes  
finden Sie unter: [www.wko.at/carnet](http://www.wko.at/carnet)**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!